

ANTRAG

der Abgeordneten Schnabl, Weninger, Kocevar, Pfister, Prischl, Mag. Samwald, Mag.^a Scheele, Schindele, Schmidt, Dr. Spenger, Mag.^a Suchan-Mayr und Zonschits

betreffend: Volle Transparenz bei Beteiligungen des Landes!

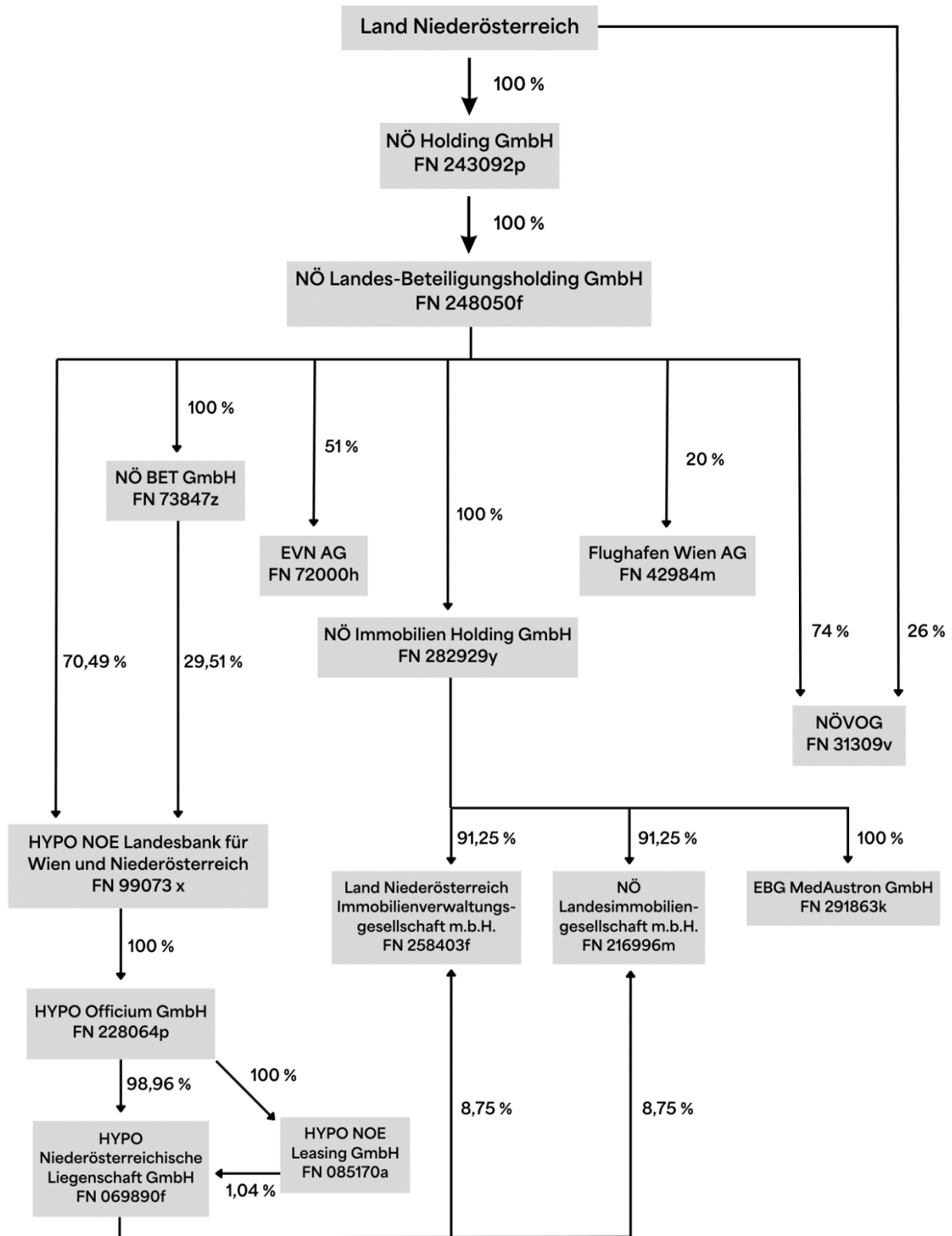
Im Zuge der „SIGNA“-Pleite ist wieder einmal hervorgekommen, wie gefährlich Schachtelkonstruktionen von Gesellschaften sein können. So sind in diesen Fällen immer wieder die beteiligten Gesellschaften wechselseitig (auch über Umwege) aneinander beteiligt. Das hat zur Konsequenz, dass bei wirtschaftlicher Schieflage eines beteiligten Unternehmens auch gleich andere beteiligte Gesellschaften unmittelbar in die Krise geraten. Im schlimmsten Fall sind alle beteiligten Gesellschaften sowie deren Mitarbeiter*innen und Gläubiger (wie derzeit bei SIGNA) betroffen. Auch legale „Steuertricksereien“ wurden durch die Konstruktion ermöglicht, sodass nunmehr seitens der Justizministerin über die Reparatur der einschlägigen Rechtsgrundlagen nachgedacht wird.

1. Ausgangslage:

Das Land Niederösterreich ist an zahlreichen Gesellschaften sowohl als Mehrheits- als auch als Minderheitsgesellschafter beteiligt. Zum Teil finden sich im Einflussbereich des Landes „Schachtelkonstruktionen“. Auch Tochter- und Enkelbeteiligungen sind gang und gäbe. Nun ist im Einflussbereich des Landes nicht akut mit Insolvenzen zu rechnen, dennoch ist das Beteiligungsmanagement des Landes äußerst intransparent. Inwieweit bei den jeweiligen Gesellschaften tatsächlich die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Verwendung von öffentlichen Geldern eingehalten werden, ist kaum nachvollziehbar. Mittlerweile haben die Gesellschaften mit Landesbeteiligungen ein Ausmaß erreicht, welches einen ordentlichen Überblick nicht mehr erlaubt. So lassen sich – ohne erheblichem Aufwand – nicht einmal alle direkten und indirekten Beteiligungen des Landes an Gesellschaften erheben. Auch stellt sich die Frage nach der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der einzelnen Gesellschaften mit zum Teil ähnlichen Firmenwortlaut und Unternehmenszweck.

2. Beispiel „Immobilien“, „Beteiligung“ und „Holding“:

Zur Veranschaulichung ein Beispiel aus diesem Bereich:



Die NÖ Holding GmbH (FN 243092p) steht zu 100% im Eigentum des Landes. Diese Gesellschaft ist zu 100% Eigentümerin der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (FN 248050f), welche wiederum (unter anderen) zu 100% Eigentümerin der NÖ Immobilien Holding GmbH (FN 282929y) ist. Die NÖ Immobilien Holding GmbH (FN 282929y) hält wiederum (unter anderen) zu jeweils 91,25% die Anteile an der Land Niederösterreich Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH. (FN 258403f) und der NÖ Landesimmobiliengesellschaft m.b.H. (FN 216996m).

Die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (FN 248050f) ist aber auch ebenso 100% Gesellschafterin der NÖ BET GmbH (FN 73847z). Gemeinsam sind diese beiden Gesellschaften auch die Eigentümerinnen der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG (FN 99073 x), welche somit (mittelbar) zu 100% im Eigentum der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH und des Landes Niederösterreich steht.

Aber auch ansonsten gibt es zahlreiche Beteiligungs-Konstruktionen, wie etwa im Umfeld der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (FN 90237b), welche ebenfalls zu 100% in Landeseigentum steht. Hier gibt es ebenfalls zahlreiche Tochtergesellschaften. Eine davon, die riz up Niederösterreichs Gründeragentur GmbH (FN 169864a), ist wiederum an vier Gesellschaften im Ausmaß zwischen 30% und 56% beteiligt.

Bei der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) (FN 31309v) ist das Land Niederösterreich zu 26% direkt und zu 74% über die NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH (FN 248050 f) beteiligt und ist somit letztendlich über Umwege zu 100% Eigentümerin der NÖVOG.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass nicht einmal im Firmenbuch alle (indirekten) Beteiligungen des Landes ersichtlich sind, da das Land zwar als unmittelbarer Gesellschafter im jeweiligen Firmenbuchauszug der Gesellschaft aufscheint, jedoch nicht mehr in deren Tochtergesellschaft. So scheint in der Natur im Garten GmbH (FN 501930p) das Land als Alleineigentümer auf. Bei der Natur im Garten Service GmbH (FN 320456i) ist jedoch nur mehr die Natur im Garten GmbH als Alleingesellschafterin ersichtlich. Hier ist, wenn man die Gesellschaftsverhältnisse der Muttergesellschaft nicht kennt, eine (kostenpflichtige) Recherche im Firmenbuch erforderlich. Transparenz sieht jedenfalls anders aus.

Seitens des Landes sollte daher in einem ersten Schritt zur Erleichterung einer vollständigen Bestandsaufnahme, eine öffentlich einsehbare Liste erstellt werden, in welcher sämtliche direkten und indirekten Beteiligungen des Landes an Gesellschaften aufgelistet sind und aus welcher darüber hinaus der Anteil der Beteiligung, die jährlichen Zahlungsflüsse des Landes an diese Gesellschaften samt Verwendungszweck sowie alle Personen einsehbar sind, welche Funktionen (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat) in diesen Gesellschaften ausüben. In einem weiteren Schritt sollte die Entflechtung in Angriff genommen werden.

3. Negativbeispiel NÖ Landesgesundheitsagentur:

Mit Beschluss des Landtages vom 21.11.2019 wurde formell die Überführung der NÖ Landeskliniken-Holding in die NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) als eigene juristische Person (Anstalt öffentlichen Rechts) beschlossen. Auf diese sind die Rechte und Pflichten der bestehenden NÖ Landeskliniken-Holding sowie die Rechte und Pflichten des Landes als Rechtsträger der Landeskrankenanstalten und Pflege- und Betreuungszentren bzw. Pflege- und Förderzentren übertragen worden.

Im Wesentlichen ist die gewählte Ausgestaltung der Anstalt öffentlichen Rechts an das Recht der Aktiengesellschaften angelehnt. Damit verbunden ist insbesondere die rechtliche Unmöglichkeit der Weisungserteilung der Gesellschafter an den Vorstand. Dieser agiert daher rechtlich völlig unabhängig, der Aufsichtsrat hat bloß das Recht, gewisse (Grundlagen-)Geschäfte zu genehmigen oder zu verweigern. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand steht aber auch dem Aufsichtsrat nicht zu. Das Land als Alleineigentümer sollte jedoch eine entsprechende Leitungskompetenz erhalten und der Vorstand nicht mehr losgelöst von den Vorgaben und Wünschen des Landes, welches ja einen erheblichen Teil des Betriebes der NÖ LGA finanziert, agieren können.

Bei der Landesgesundheitsagentur fällt insbesondere negativ auf, dass trotz „Abgangsdeckung“ in Höhe von mehr als einer Milliarde Euro das Gesundheitssystem in Niederösterreich im intramuralen Bereich zu implodieren scheint. Zahlreiche Schließungen von Abteilungen und Ausbildungsstätten, Bettensperren und Überlastungsanzeigen des fleißigen Personals legen den Schluss nahe, dass die Leitung der Landesgesundheitsagentur den Herausforderungen bei der Führung einer derartig großen Organisation, mit mehr als 20000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, nicht gewachsen ist.

Es ist auch schlicht und ergreifend unerträglich, dass auf Engpässe im Personalbereich nicht mit Rekrutierungsoffensiven, sondern mit der Schließung von Abteilungen und der Schaffung eines dritten Vorstandspostens reagiert wird.

Zu befürchten ist auch, dass die zuständigen Mitglieder der Landesregierung von der Möglichkeit des § 8 Abs. 2 LGA-G Gebrauch machen und von einer Ausschreibung des Vorstandspostens absehen und damit Mag. Mag.(FH) Konrad Kogler neuerlich (aber ohne Ausschreibung und ohne Beschluss der Landesregierung) bestellen, obwohl dieser die Misere der NÖ LGA maßgeblich zu verantworten und bewiesen hat, dass er nicht zur Führung eines derart großen Gesundheitsunternehmens geeignet ist.

Um zu gewährleisten, dass die budgetären Mittel des Landes (in den letzten vier Jahren waren das über eine Milliarde Euro an Betriebsabgangsdeckung) entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet werden, sollte eine Wiedereingliederung der NÖ LGA in die Landesverwaltung ernsthaft in Erwägung gezogen werden.

Auch anhand dieses (besonders prominenten) Beispiels drängt sich der Verdacht auf, dass zahlreiche öffentliche Aufgaben mit Landesmitteln, aber ohne entsprechende Kontroll- und Einsichtsmöglichkeit seitens des Landes, „privatisiert“ wurden. Ohne entsprechende Kontrolle des Landes besteht aber die Gefahr, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten werden.

4. Waren alle Ausgliederungen wirtschaftlich notwendig bzw. sinnvoll?

Zum Teil werden die Gesellschaften – inklusive deren operativen Betriebes – ohnehin (praktisch ausschließlich) über das Land Niederösterreich finanziert (zB. jährlicher oder außerordentlicher Gesellschafterzuschuss, Abgangsdeckung, etc.), sodass es wohl einfacher (und ehrlicher) wäre, die Tätigkeit der Gesellschaften gleich direkt vom Land erledigen zu lassen. Schließlich wird auch ein Gutteil der Organe (Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte) ohnehin vom Land nominiert bzw. entsendet.

Als besonderes Beispiel wird die Niederösterreich Werbung GmbH (FN 131436p) angeführt. Diese Gesellschaft verfügt über eine zur Gänze eingezahlte Stammeinlage in der Höhe von 50.000 Euro. Das Land hat in den Jahren 2019 bis 2023 insgesamt knapp 60 Millionen Euro (genauer: 59.968.350 Euro) an Gesellschafterzuschüssen ausbezahlt.

In den Jahren 2021 und 2022 sind jeweils knapp mehr als 300.000 Euro an Gewinn ausgewiesen, wobei in diesen Jahren jeweils mehr als 10 Millionen Euro seitens des Landes zugeschossen wurden. In der Gewinn- und Verlustrechnung 2022 sind 3,24 Millionen Euro an Umsatzerlösen und 13,08 Millionen Euro an „Zuschüssen“ ausgewiesen. Im Jahr 2021 war es nur geringfügig anders, hier waren es 3,30 Millionen Euro an Umsatzerlösen und 13,61 Millionen Euro an „Zuschüssen“.

Mit anderen Worten: Ohne regelmäßige Gesellschafterzuschüsse seitens des Landes ist die Niederösterreich Werbung GmbH wirtschaftlich nicht lebensfähig und wäre bereits seit der Gründung insolvent! In diesem Zusammenhang wird auch das regelmäßige Abhalten der Hahnenkampparty in Kitzbühel erwähnt, welches jährlich rund 50.000 Euro an Kosten verschlingt.

Weitere Beispiele für „nicht selbstständig lebensfähige“ Gesellschaften sind die NÖ Landesgesundheitsagentur, hier ist seit Aufnahme des Betriebes im Jahr 2021 eine Abgangsdeckung von etwa einer Milliarde Euro erfolgt und die NÖVOG (FN 31309v), Stammkapital 363.364,17 Euro, welche seit 2021 mehr als 57 Millionen vom Land als Gesellschafterzuschuss erhielt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ausdrücklich betont, dass die von diesen Gesellschaften verrichteten Tätigkeiten wichtig für das Land sind.

Es wird daher ausdrücklich **nicht** kritisiert, dass das Land Kostenzuschüsse für öffentlichen Verkehr, den Betrieb von Krankenanstalten und den Ausbau der Breitbandinfrastruktur leistet.

Es muss vielmehr hinterfragt werden, welchen konkreten Nutzen das Land davon hat, wenn wichtige (staatliche) Tätigkeiten nicht mehr vom Land selbst, sondern durch Privatrechtssubjekte ausgeübt werden. Schließlich werden Gesellschaften vom Land unterkapitalisiert gegründet, wo regel- und planmäßig Kapital aus dem Landesbudget in jährlich sechsstelliger Millionenhöhe nachgeschossen werden muss. Worin der zusätzliche (wirtschaftliche) Benefit hier für die Landesbürgerinnen und -bürger durch die Ausgliederungen besteht, erschließt sich nicht. Warum erledigt das Land diese Aufgaben nicht (mehr) selbst?

5. Postenbesetzungen in den Gesellschaften:

Es besteht auch erheblicher Bedarf an der Evaluierung der Besetzung der Leitungsgremien der Gesellschaften mit Landesbeteiligung. So wurde etwa ein leitender Bediensteter in der Landesverwaltung gleich mit vier (!) Geschäftsführer- und zwei Aufsichtsratsposten bedacht. Wenn man bedenkt, dass der bekleidete Dienstposten des Landes ein „Fulltimejob“ ist und auch die Geschäftsführerstellung in den Gesellschaften mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sind bzw. sein sollte, stellt sich die Frage, inwieweit die übertragenen Aufgaben auch tatsächlich ordnungsgemäß ausgeübt werden können.

Darüber hinaus treten bei zahlreichen gesellschaftsrechtlichen Mutter-Tochterkonstruktionen immer wieder dieselben Namen als Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer*innen auf. Insofern lässt das auch den Schluss zu, dass die einzelnen Konstrukte ohnehin als faktische Einheit gesehen werden.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass seit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode die Bestellungen von Vertretern des Landes in die Gesellschaften entgegen der Geschäftsordnung der Landesregierung (§ 4 Abs. 1 Z 10), nicht mehr in der erforderlichen kollegialen Beschlussfassung, sondern von den jeweiligen Regierungsmitgliedern der ÖVP und der FPÖ „freihändig“ erfolgen. Beispielsweise werden hier (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) folgende Bestellungen – ohne kollegialen Beschluss der Landesregierung – angeführt¹:

- MAG Menschen und Arbeit GmbH (FN 522196k), Land Niederösterreich ist Alleineigentümer: Neue Geschäftsführerin per Dezember 2023.
- ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (FN 90237b) Land Niederösterreich ist Alleineigentümer: Acht neue Aufsichtsratsmitglieder per August 2023.
- Riz up Niederösterreichs Gründeragentur GmbH (FN 169864a) „ecoplus.“ ist Alleineigentümerin: Neues Aufsichtsratsmitglied per März 2024.
- Land Niederösterreich Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (FN 216099v) Land Niederösterreich ist Alleineigentümer: Zwei neue Geschäftsführer per Sommer 2023 und ein neues Aufsichtsratsmitglied per September 2023.

¹ Da in der aktuellen Gesetzgebungsperiode keine entsprechenden kollegialen Regierungsbeschlüsse mehr erfolgt sind, wurden bei den nachstehenden Beispielen (nur) die Veränderungen im aktuellen Firmenbuchstand herangezogen. Bei sämtlichen der nachfolgenden Gesellschaften sind in den vergangenen Gesetzgebungsperioden die jeweiligen Beschlüsse in der Landesregierung erfolgt.

- Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur GmbH (FN 366791z) Land Niederösterreich ist Alleineigentümer: Zwei neue Aufsichtsratsmitglieder (per Mai 2023 bzw. Jänner 2024).
- VIA DOMINORUM Grundstücksverwertungs Gesellschaft m.b.H. (FN 155335i) Land Niederösterreich hält 5% der Anteile²: Drei neue Aufsichtsratsmitglieder per Juli 2023 sowie Februar 2024.
- EVN AG (FN 72000h) NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH hält 51% der Aktien³: Drei neue Aufsichtsräte per Juli 2023.
- tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH (FN 225872s) steht zu 100% im Eigentum der N.vest Unternehmensfinanzierungen des Landes Niederösterreich GmbH⁴: Neue Aufsichtsratsvorsitzende und -stellvertreter per Juli 2023.
- Breitband Holding GmbH (512889z) Land Niederösterreich ist Alleineigentümer: Ein neues Vorstandsmitglied per Jänner 2024 und sechs neue Aufsichtsratsmitglieder per Oktober 2023.
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH (FN 383169i) Land Niederösterreich hält 25% der Gesellschaftsanteile: Zwei neue Aufsichtsratsmitglieder per August 2023.
- Natur im Garten GmbH (501390p) Land Niederösterreich ist Alleineigentümer: Gesamter Aufsichtsrat (13 Mitglieder) per Oktober 2023.
- NÖ. Regional. GmbH (FN 425170a) Land Niederösterreich hält 50% der Gesellschaftsanteile⁵: Zwei neue Aufsichtsratsmitglieder per Juli 2023.

§ 4 Abs. 1 Z. 10 der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung lautet:

„(1)Der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung sind vorbehalten:...

10. Entsendung von Vertretern des Landes oder der Landesregierung in öffentliche Körperschaften oder andere juristische Personen⁶;“

² Die HYPO NOE Leasing GmbH hält die restlichen 95%, diese ist wiederum zu 100% im Eigentum der HYPO Officium GmbH, welche wiederum zu 100% im Eigentum der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG steht. Zu den Beteiligungsverhältnissen dieser Gesellschaft siehe Seite 2 dieses Antrages.

³ Die Landes-Beteiligungsholding GmbH steht zu 100% im Eigentum der NÖ Holding GmbH, welche wiederum zu 100% im Eigentum des Landes NÖ steht.

⁴ Diese steht zu 100% im Eigentum des Landes NÖ.

⁵ Die anderen 50% werden von den Regionalverbänden (Vereine) sowie vom NÖ Dorf- und Stadterneuerung Verein gehalten.

⁶ Kapitalgesellschaften stellen bekanntlich juristische Personen dar.

Es stellt sich hier die Frage, weshalb die zuständigen Mitglieder der Landesregierung sich scheuen, die jeweiligen Besetzungsvorschläge dem Kollegialorgan – wie in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung⁷ vorgesehen – zum Beschluss vorzulegen.

Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit die Bestellung (insbesondere von Vorstandsmitgliedern) nach sachlichen Kriterien erfolgt. Jedenfalls werden die Gründe für die jeweilige Bestellung nicht öffentlich bekannt gemacht, auch öffentliche Hearings sind nicht vorgesehen. Man bleibt dann mehr oder weniger ratlos zurück, wenn etwa Mag. Mag.(FH) Konrad Kogler (als leitender Beamter der Exekutive) mit der Führung der NÖ LGA, als einer der größten Gesundheitsdienstleister der Republik, betraut wird.

6. Conclusio:

Es besteht daher erheblicher Bedarf, Licht in das Dickicht der Landesgesellschaften zu bringen. Es sollen daher seitens des Landes insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt werden:

Zur Bestandserhebung soll eine öffentlich einsehbare Liste erstellt werden, in welcher sämtliche direkten und indirekten Beteiligungen des Landes an Gesellschaften aufgelistet sind und aus welcher darüber hinaus der Anteil der Beteiligung, die jährlichen Zahlungsflüsse des Landes an diese Gesellschaften samt Verwendungszweck sowie alle Personen einsehbar sind, welche Funktionen (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat) in diesen Gesellschaften ausüben und wer über die Bestellung entschieden hat.

Es soll eine unabhängige Kommission unter Beiziehung der Landesrechnungshofdirektorin eingesetzt werden, welche die Beteiligungen einerseits auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und darüber hinaus Empfehlungen erstattet, ob und in welcher Form eine Entflechtung erfolgen kann bzw. die Rückübertragung von ausgelagerten Aufgaben an das Land zielführender als die gewählte gesellschaftsrechtliche Form ist. Insbesondere soll ein Prozedere zur Wiedereingliederung der NÖ Landesgesundheitsagentur in die Landesverwaltung ausgearbeitet und dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt werden.

⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000046>

Es soll sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Gesellschaften mehr gegründet werden bzw. sich das Land an Gesellschaften beteiligt, ohne dass bestehende Gesellschaften bzw. Beteiligungen wieder aufgelöst bzw. rückgängig gemacht werden. Die Zahl der Gesellschaften mit direkter und indirekter Beteiligung ist derartig hoch, dass es jedenfalls (als Sofortmaßnahme) einer sofortigen Deckelung und in weiterer Folge einer erheblichen Reduktion bedarf.

Die Landesregierung soll aufgefordert werden, die Entsendung von Vertretern des Landes oder der Landesregierung in öffentliche Körperschaften oder andere juristische Personen (zB. Gesellschaften) wieder – wie in der Geschäftsordnung der Landesregierung vorgesehen – der kollegialen Beschlussfassung zu unterziehen.

Um sicherzustellen, dass der Dienstbetrieb des Landes nicht durch Interessenskollision bzw. Zeitmangel des jeweiligen Organwalters beeinträchtigt wird, sollen in den Dienstrechten klare Regelungen dahingehend ausgearbeitet werden, dass Nebenbeschäftigungen von Landesbediensteten in Gesellschaften mit Landesbeteiligung so weit wie möglich eingeschränkt werden. Jedenfalls soll kein*e Landesbedienstete*r in mehr als einer dieser Gesellschaften tätig sein dürfen. Um allfällige Interessenskollisionen hintanzuhalten, soll ein entsprechendes Prozedere ausgearbeitet werden. Klar geregelt sein muss auch, dass die Tätigkeit in der Gesellschaft seitens der oder des Bediensteten unentgeltlich erfolgt.

Weiters sollen die wesentlichen Gründe für die Bestellung der jeweiligen Führungs- und Kontrollorgane in den Gesellschaften öffentlich gemacht werden, wobei insbesondere auch die entscheidungsrelevante Qualifikation anzuführen ist und jene Gründe darzulegen sind, weshalb diese Person den Vorzug gegenüber anderen Bewerber*innen erhalten haben. Ein öffentliches Hearing der jeweiligen Kandidat*innen wäre jedenfalls anzustreben.

Es muss weiters sichergestellt werden – zumindest in Gesellschaften, welche (mittelbar- oder unmittelbar) im Mehrheitseigentum des Landes stehen – dass die Bezüge der Vorstände bzw. Geschäftsführer mit dem Bezug der Landeshauptfrau gedeckelt werden. Die Bestellung eines dritten Vorstandes der EVN AG, welcher rund das Doppelte der Landeshauptfrau verdient, ist nicht rechtfertigbar, noch dazu in Zeiten der Teuerung und der nur (sehr) sehr zögerlichen Weitergabe der Kostensenkungen der EVN an die Endkunden.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. umgehend eine öffentlich einsehbare Liste zu erstellen, in welcher
 - a) sämtliche direkten und indirekten Beteiligungen des Landes an Gesellschaften;
 - b) der Anteil der Beteiligung;
 - c) die jährlichen Zahlungsflüsse des Landes an diese Gesellschaften samt Verwendungszweck; sowie
 - d) alle Personen, welche Funktionen (Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat) in diesen Gesellschaften ausüben und wer über die Bestellung entschieden hat;

enthalten sind;

2. eine unabhängige Kommission unter Beiziehung der Landesrechnungshofdirektorin einzusetzen, welche die Beteiligungen des Landes entsprechend der Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit evaluieren und entsprechend den Ergebnissen die gebetenen Konsequenzen ausarbeiten soll (z.B. Rückübertragung von ausgelagerten Aufgaben an das Land, gesellschaftsrechtliche Entflechtung, Übertragung der Gesellschaftsanteile);

3. entsprechend der Ergebnisse der Kommission gemäß Punkt 2, insbesondere mittels Weisungen als Gesellschafter an die Geschäftsführungen der Gesellschaften (GmbHs) bzw. an diese im Verhandlungsweg (Aktiengesellschaften), heranzutreten zwecks

- a) Wahrung der Landesinteressen und Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
- b) Änderungen der Gesellschaftsverträge, um sicherzustellen, dass bei Gesellschaften mit Landesbeteiligung die gesellschaftsrechtliche

Verflechtung nur über Mutter- und Tochtergesellschaften, keinesfalls jedoch über weitere Töchtergesellschaften und sonstige wechselseitige Beteiligungen bestehen;

- c) Sicherstellung, dass vorerst keine zusätzlichen Gesellschaften mehr gegründet werden bzw. sich das Land an Gesellschaften beteiligt, ohne dass bestehende Gesellschaften wieder aufgelöst bzw. die Beteiligungen rückgängig gemacht werden („Quasi-Sunset Clause“ bei Landesbeteiligungen);
4. sicherzustellen, dass die Bezüge der Vorstände und Geschäftsführer*innen der jeweiligen Gesellschaften mit jenem der Landeshauptfrau gedeckelt werden;
 5. Regelungen in den Dienstrechten des Landes auszuarbeiten und dem Landtag zuzuleiten, nach welchen
 - a) es Bediensteten nicht gestattet ist, in mehr als einer Gesellschaft mit Landesbeteiligung eine Funktion als Mitglied des Leitungsorgans, des Aufsichtsrats, eines Beirats oder ähnlichem auszuüben;
 - b) ein entsprechendes Prozedere zur Hintanhaltung von Interessenskonflikten geregelt ist sowie
 - c) klar geregelt ist, dass die Tätigkeit in der Gesellschaft seitens der oder des Bediensteten unentgeltlich erfolgt;
 6. einen Gesetzesentwurf (Selbstbindungsgesetz) auszuarbeiten und dem Landtag zuzuleiten, welcher sicherstellen soll, dass die Landesregierung bei künftigen Gesellschaftsgründungen bzw. -beteiligungen bereits in den Vertragsverhandlungen dafür Sorge trägt, dass die in Punkt 3. a) bis c) und 4. genannten Forderungen in die Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen der Gesellschaft aufgenommen werden;
 7. bei Besetzungen bzw. Entsendungen von Vertretern des Landes in Gesellschaften
 - a) gemäß § 4 Abs. 1 Z. 10 der Geschäftsordnung der Landesregierung künftig wieder einen kollegialen Beschluss der Landesregierung zu erwirken;
 - b) die wesentlichen Gründe für die Bestellung der jeweiligen Führungs- und Kontrollorgane öffentlich gemacht werden, wobei insbesondere die

maßgebliche Qualifikation anzuführen ist und die Gründe darzulegen sind, weshalb diese Person den Vorzug gegenüber anderen Bewerber*innen erhalten hat sowie

- c) ein öffentliches Hearing der jeweiligen Kandidat*innen bei diesen Bestellungen durchzuführen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.